LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Merkblatt zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Ausländern

Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern

Grundsatz: Asylbewerber dürfen grundsätzlich nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde und Eintragung in die Aufenthaltsgestattung (Ausweis) eine Beschäftigung aufnehmen

Verfahren:

1. Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis mittels auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Formblatts
2. Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde (Vorrangprüfung und Prüfung, ob vergleichbar beschäftigter deutscher Arbeitnehmer zu gleich günstigen Bedingungen beschäftigt wird)
3. Prüfung des Einzelfall im Rahmen des behördlichen Ermessens (Ermessenskriterien sind z. B. individuelle Bleibewahrscheinlichkeit bzw. bereits vorliegende BAMF-Entscheidung, geklärte Identität, Straffälligkeit)
4. Bei positiver Entscheidung:
   Änderung der Nebenbestimmungen auf der Aufenthaltsgestattung (Beispiel: „Beschäftigung bei Firma … als … vom … bis … gestattet), so ist für den Arbeitgeber erkennbar, ob der Betroffene bereits eine Arbeitserlaubnis besitzt
   Bei negativer Entscheidung: Anhörungsschreiben an den Antragsteller, ggf. Ablehnungsbescheid

LANDKREIS REGEN ARBERLAND

Wichtige Hinweise:

- Für jede Beschäftigung ist eine individuelle Arbeitserlaubnis notwendig! Das heißt, ein Asylbewerber darf nicht ohne Erlaubnis den Betrieb wechseln, für einen anderen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden oder die Stundenanzahl verändert werden.
- Ein Praktikum gilt als Beschäftigung, somit ist für jedes Praktikum die Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig.
- Ein Praktikum zur Berufsorientierung oder eine Einstiegsqualifizierung sind zwar zustimmungsfrei hinsichtlich der Bundesagentur für Arbeit, jedoch ist immer die Genehmigung durch die Ausländerbehörde notwendig!
- Für die Aufnahme eines Berufsgrundschuljahres ab dem Schuljahr 2018/2019 wurde ein Abstimmungsverfahren zwischen Ausländerbehörde und Berufsschule eingeführt: Möchte ein Asylbewerber oder geduldeter Ausländer ein BGJ für die Berufe Landwirt, Hauswirtschafter, Schreiner und Zimmerer aufnehmen, stimmen sich Berufsschule und Ausländerbehörde ab, ob im Anschluss an das BGJ eine Beschäftigungserlaubnis zur dualen Phase der Berufsausbildung erteilt werden kann, wenn sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt zwischenzeitlich nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat.
- Zur Berufsschulpflicht wird auf folgenden Flyer verwiesen: https://www.landkreis-regen.de/wp-content/uploads/Flyer-Berufsschulpflicht-2018.pdf
- Aus einem erfolgreichen Abschluss einer Einstiegsqualifizierung kann kein Anspruch zur Aufnahme einer Berufsausbildung abgeleitet werden.
- Für eine Probebeschäftigung ist sowohl die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als auch der Ausländerbehörde notwendig!
- Bei Beschäftigungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder über die Dauer der Erlaubnis hinaus liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, welche an das Hauptzollamt weitergegeben werden muss.

Tipp: Übersicht der Bundesagentur für Arbeit zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen und der Genehmigungspflicht
www.arbeitsagentur.de -> Für Menschen aus dem Ausland -> Zulassung zum Arbeitsmarkt -> Merkblatt 7 – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland
https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtm2/~edisp/l6019022dstbai377667.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377670

Schutzquoten der Herkunftsländer

Staaten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit:
Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia

Sonstige Herkunftsstaaten:
Afghanistan, Pakistan, Nigeria, Sierra Leone, Mali
-> schwerwiegendes Entscheidungskriterium: ungeklärte Identität

Sichere Herkunftsstaaten:
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
-> **gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot**

Abgelehnte Asylbewerber und geduldete Personen

Grundsatz: Die Aufenthaltsbeendigung hat immer Vorrang.
Bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung, wenn ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort durchgeführt werden kann. Sie sind verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

- In der Regel wird bei abgelehnten Asylbewerbern oder Geduldeten keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt.
- Bereits bestehende Beschäftigungserlaubnisse werden nicht widerrufen, solange der Betroffene bei der Passbeschaffung mitwirkt.

Sonderfall Ausbildungsduldung

Personen, die bereits während des laufenden Asylverfahrens eine Berufsausbildung begonnen haben, können eine Ausbildungsduldung erhalten (sog. **3+2 Regelung**).
Voraussetzung: keine Straftaten, Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung

➔ Rechtssicherheit für den Betrieb gegeben

Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylberechtigten, Anerkannten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit Abschiebeschutz

- Unselbständige sowie auch selbständige Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet
- Keine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit notwendig

➔ Rechtssicherheit für den Arbeitgeber

Tipp: Immer Ausweis des potenziellen Arbeitnehmers vorlegen lassen! Unter Nebenbestimmungen immer Hinweis auf Erwerbstätigkeit.

Bitte setzen Sie sich vorab auf jeden Fall mit der Ausländerbehörde in Verbindung!

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur 3+2 Regelung und Beschäftigung/Berufsausbildung abgelehnter Asylbewerber:
Frau Kasberger, Tel. 09921 601-349, E-Mail: skasberger@lra.landkreis-regen.de
Frau Nothaft, Tel. 09921 601-305, E-Mail: mnothaft@lra.landkreis-regen.de

Bei Fragen zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern:
Frau Friedrich, Tel. 09921 601-218, E-Mail lfriedrich@lra.landkreis-regen.de
Herr Wildfeuer, Tel. 09921 601-353, E-Mail hwildfeuer@lra.landkreis-regen.de

Bei Fragen zur Beschäftigung und Berufsausbildung anerkannter Flüchtlinge oder sonstigen Ausländern:
Frau Pfeffer, Tel 09921 601-363, E-Mail kpfeffer@lra.landkreis-regen.de
Herr Beck, Tel 09921 601-350, E-Mail bbeck@lra.landkreis-regen.de

LANDKREIS REGEN ARBERLAND